

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 56 (1901)

Artikel: Geschichte von Meierskappel
Autor: Lütolf, Konrad
Kapitel: 1: Meierskappel wird Pfarrgemeinde (-1472)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Meierskappel wird Pfarrgemeinde. (— 1472)



Besiedlung von Meierskappel.

Die ältesten Funde, die in unserer Pfarrei gemacht worden, sind Römermünzen, in Ipikon, Kt. Zug, aus einer Kiesgrube im Jahre 1838 hervorgegraben. Es waren das 9 silberne und über 100 kupferne Münzen mit den Bildnissen der römischen Kaiser Vespasian, Domitian, Nerva, Trajan u. s. w., also ungefähr von 70—120 nach Christi Geburt. Natürlich deutet dies höchstens auf die Römer hin, welche in der Nähe in Cham wohnten, deren einer das Geld im Walde mag vergraben haben, der Nation nach wohl ein Helvetier. Im Jahre 407 wurde die römische Herrschaft über Helvetien in greuelvollem Kriege, dem schon mancher vergebliche Ansturm vorangegangen, durch die alamannische abgelöst und 536 diese in ähnlich blutiger Weise durch die fränkische.

War bisher zwischen Vierwaldstättersee und Reuss bis an den Zugersee noch der Urwald stehen geblieben, so sollte es nunmehr anders werden. Die Franken waren bessere Ackerbauer als die Alamannen, die fast nur Krieg, Jagd, Fischerei und Viehzucht betrieben. Und seit 496 durchdrang das Christentum zuerst die Franken, bald auch die Alamannen immer mehr und sittigte die Völker. Sodann eignete der König des Eroberervolkes einzelne Höfe in verschiedenen Gegenden sich zu, ebenso die herrenlosen Ländereien, z. B. Urwald. So kam unser Gebiet in königliche Hände und wurde bald belebt und besiedelt, teils durch die Hörigen des fränkischen Meiers im nächsten königlichen Hofe, teils später durch jene freien

Alamannen, welche Urwaldstücke durch Urbarmachen für sich und ihre Nachkommen zu Besitz erhielten.

Einführung des Christentums und der Civilisation.

Cham.

Der Meierskappel zunächst gelegene fränkisch-königliche Hof war Cham am Nordufer des Zugersees. Zwischen 823—829 kam einmal S. Meinrad mit einigen Schülern von Bollingen am Zürchersee, wo er einem klösterl. Institute vorstand, nach „Chama“, um zu fischen und zugleich einen für Einsiedlerleben günstigen Ort zu suchen. Er hatte wohl oft von diesem grossen Eigen des Königs gehört, fand es aber zu stark bevölkert und wanderte nach Südosten weiter, über Grüt an den Fuss des Etzel am Zürichsee, um von da vorderhand wieder heimzukehren. So erzählt eine etwa 80 Jahre später entstandene Lebensbeschreibung über den hl. Meinrad.

Am 16. April 858 vergabte König Ludwig, der Deutsche, jener kraftvolle Enkel Karls des Grossen, der den schwachen Vater Ludwig, den Frommen, im Vergleich zu seinen Brüdern, noch am anständigsten behandelte und in Deutschland und der deutschen Schweiz regierte, Cham an sein vor kurzem gegründetes Frauenstift zu S. Felix und Regula in Zürich, und zwar „mit den Kirchen, Häusern und andern Gebäuden, welche darauf standen, mit den Hörigen jedes Geschlechts und Alters, mit bebautem und unbebautem Lande, Wäldern, Gewässern“. Die Meierei war hienach 858 also ordentlich bevölkert und von ganz bedeutendem Umfange in Cham, Hünenberg und Meierskappel.

Die Chamer Pfarrkirche gehörte auch zum Hofe; sie wurde stets dazu gerechnet. Ihr Patron ist der hl. Apostel Jakob, der Ältere, dessen Leib nach alter Nachricht in Compostella, einer Stadt im nördlichen Spanien, ruht, enthauptet anno 44 zu Jerusalem. Seit 843 stieg die Verehrung

der wiedergefundenen Reliquie des hl Jakobus, der nach der Sage damals einem spanischen Fürsten Befreiung aus der Knechtschaft der muhammedanischen Araber versprochen, so sehr, dass er bald selbst in unsren Gegenden besonders gern um seine Fürbitte angerufen ward. So erhielt wohl Cham diesen Kirchenpatron bei einer Neubaute gegen Ende des 9. Jahrhunderts. Von einer späteren Namensänderung hätte man bestimmtere Nachricht. Und die nächste Baunachricht datiert erst von 1348. Äbtissin Bertha war 877 selber in Cham. Der frühere Schutzheilige war gewiss S. Martin, Bischof von Tours in Frankreich, † 401, der fränkische Nationalheilige. Auch ihm wurde zu gleicher Zeit und gerade durch den königlichen Herrn des Frauenstiftes Zürich, Karl den Dicken, den Sohn Ludwigs, in Baar eine neue Kirche gewidmet (876/77). Übrigens brachten die stets wachsende Verbreitung von Reliquien, die neuen Martyrologien (Heiligenkalender) aus unsren Gegenden und die Vermehrung der Klöster vielen Heiligen immer weitere Kreise von Verehrern. Jene frühere S. Martinskirche in Cham aber muss baufällig und obgleich freilich nur aus Holz gebaut, doch schon recht alt gewesen sein, dass der neue Hofbesitzer so bald zum Neubau schritt.

748 wurde das alamannische Herzogtum für längere Zeit aufgehoben, und viele Güter aufständischer Alamannen nahm der Frankenkönig in Beschlag. Dennoch klingt es nicht sehr wahrscheinlich, dass erst damals Cham in des letztern Hand gekommen sei. Die Abhängigkeit Meierskappels von Cham und sein Name liessen sich aus dieser Zeit kaum mehr begründen, um so weniger, da sie nicht aneinander grenzten. Zudem erweist sich Meierskappel durch seine Lokalnamen als Rodungsgebiet und Wachtposten der christlichen Meierei. S. Meinrad aber fand um 825 die Gegend ordentlich bevölkert und die oben genannte Urkunde von 858 redet von „Kirchen“. Der Mutterkirche, d. h. der Pfarrkirche Cham, werden also unbedingt etwa 300 Jahre zugerechnet werden müssen; denn das Christentum machte damals noch, mit der Besiedelung, langsame Fortschritte. So dürfen wir annehmen,

ein fränkischer König habe um 540 den von altersher bebauten Hof Cham sich angeeignet und eine christliche Meierei und Pfarrei gegründet.

Des Meiers Kapelle.

Hatte der fränkische Meier in Cham mit seinen hörigen Alamannen und noch übrig gebliebenen Kelto-Römern, welche sich miteinander vermischtet, mit Vorzug der alamannischen Art, sich wohnlich eingerichtet und dort dem Christentum die Existenz gesichert, dann konnte er auch auf den herrenlosen d. h. jetzt königlichen Urwald seine Blicke richten. Über den See fuhr er an den Fuss des Kiemen und liess dort eine Wiese anlegen, um bleibenden Grund für die direkte königliche Herrschaft über Wald und See zu haben. Desgleichen stellte er „Spähen“ an die Krümmungen des nun auch urbar werdenden Thales resp. der es begrenzenden Berghöhen gegen Küssnach (Schwyz), um vor Gefahren sicher zu sein; Spek, (1760 „in der spekh“), Spichten sind noch Hofnamen. „Kohlenhäusligut, Rütischwand, Rodmatt, Stockeri, Auelten“ sind ebenfalls Lokalnamen und „Koller“, älter „Kohler“, ein Geschlecht in unserer Pfarrei, die deutlich auf jenen Urwald hinweisen, der nach und nach ausgerodet, ausgestockt wurde und so kleinern und immer grössern Auen, Matten Platz machte. Im Thale breiteten sich wohl schon früher Moose, Sümpfe und einzelne Weideplätze, freilich unbebaut, aus.

Als dann auch hier mehr und mehr Hörige des Meiers sich ansiedelten und dem Christentum zugänglich wurden, so blieben doch noch lange Zeit wie anderwärts viele heidnische Sitten gerade mit der Landwirtschaft verknüpft. Darum verwandelte die hl. Kirche dieselben allmählig in christliche, indem sie hl. Haine, Gehölze zu christlichen Kapellen benutzte, für heidnische Gebete und Segensformulare über Feld, Flur und Früchte christliche anordnete und ebenso für heidnische Feste christliche. Ein solcher abergläubischer Brauch war

namentlich das Erntefest. An seine Stelle trat das Muttergottesfest vom 15. August, Mariä Himmelfahrt, auch Maria Kraut- oder Würzweihe genannt; es werden dabei Kräuterbüschel in die Kirche gebracht und gesegnet. Ein Synodalbeschluss von Reims aus dem Jahre 625 oder 630 bezeichnet das Fest als gebotenen Feiertag.

So errichtete am Ende des 7. Jahrhunderts der Meier von Cham zu Ehren Mariens als der Patronin der Landwirtschaft und darum Bezhämerin der wilden Alamannen gerade in der Nähe der einen Spähe, Spek, wo vielleicht vorher ein hl. Hain gestanden hatte, die Kapelle zu Unserer Lieben Frauen Himmelfahrt, welche dieser Gegend den Namen, „Meierskappel“, gegeben hat. Auch der Strauss in Meierskappels Wappen deutete einst darauf hin. „Nah' dem Kreuz“, sagt noch heute das Volk, „stand die Kapelle an der Zugergrenze auf Luzernerboden“, etwa in der Mitte der damaligen Kirchhöre.

Das war die erste Filiale von Cham vor 858. Wie S. Jakobs, des Ältern, Reliquien erst 824—29 wieder aufgefunden und seit 843 immer mehr verehrt wurden, so kamen diejenigen des hl. Apostels Andreas gar erst im 13. Jahrhundert ins Abendland und er konnte daher nicht wohl früher bei uns Kirchenpatron werden, weil weniger verehrt. Und S. Wolfgang, Bischof von Regensburg, ist gestorben 994. Beide Kapellen übrigens erscheinen urkundlich spät. Eine Tochterkirche aber mindestens muss vor 858 ihren Ursprung haben, weil die genannte Urkunde dieses Jahres von „Kirchen“ spricht. Ebenso fordern wohl die obgenannten Lokalnamen einen Gemeinnamen für das Ganze, um so mehr, da dieses abgerundet als 2. Teil der Meierei dem ersten, Cham, gegenüberstand. Stellte man auf das 2. Stück des Hofes eine Filialkapelle von Cham, der Mutterkirche des Ganzen, so ergab sich ein desto kräftigerer Stützpunkt für die christliche Mission im ganzen Umkreise der heutigen Pfarrei Meierskappel namentlich und auch für die königliche Herrschaft.

Zwischen Cham nämlich und der heutigen politischen Gemeinde Meierskappel, diesen 2 Teilen des einen fränkischen

Hofes, siedelten sich freie Alamannen durch Rodung an, die gern in näheren Verkehr mit den Frankenkölingen treten wollten. So können Waltrat und Ipo hier genannt werden. Diese und andere kamen schon einige Zeit vor dem Ende des 7. Jahrhunderts in den Besitz ihrer Höfe, welche die jetzigen Weiler Walterten und Ipikon und das heutige Oberbuonas umfassten. Sie schlossen sich an Meierskappel an. Das in jenen Weilern ähnlicher Weise entstandene Ebikon wird schon 893 als eigentliches Dorf erwähnt, in welchem verschiedene Freie wohnten; es muss also sein Ursprung wohl um 200 Jahre zurückdatieren, wo soeben das Kloster Luzern gegründet worden; seit 893 flossen Zinse von Ebikon infolge einer Pfandschaft gerade auch nach Cham als nunmehrigen Fraumünsterhof.

Freilich erst um 732 erscheinen vereinzelte Bewohner in Uri, das dem Alamannenherzog gehörte. Aber königliche Höfe und Klöster zogen gewiss selbst in diesen obren Gegenden eher noch andere freie Ansiedler herbei, als etwa ein herzoglicher Besitz, welcher der Freiheit besonders gefährlich werden konnte. Zu weit das Datum hinaufrücken dürfen wir aber nicht. Wurde doch zuerst das Flachland von ganzen Sippen in Dörfern und später von Einzelnen in Höfen mehr oder minder vollständig besetzt.

Es muss auch ein ziemlich unabhängiger Meier gewesen sein, der auf sein Amt hin aus königlichen Einkünften so ein Kirchlein für Hörige und Freie baute und Ort und Kirche seinen Amtsnamen gab. So war es das Ende des 7. Jahrhunderts, welches des Meiers Kapelle erstehen sah.

Damals herrschten im Frankenreiche nur mehr schwache Könige oder vielmehr an ihrer Stelle der geistesstarke, heldenmütige Hausmeier Pipin von Heristal, der jedoch viele grosse Feinde seiner Macht hatte, darunter eben auch die Alamannen. Da trat natürlich der Verwalter eines fränkisch königlichen Hofes am besten möglichst selbständig auf. Nachdem aber einmal Pipin gesichert da stand, d. h. seit ca. 700 wäre solches nicht mehr möglich gewesen.

Mit dem Beginne des 8. Jahrhunderts besiegte das Christentum durch die Missionen einzelner hl. Glaubensboten, auf den Höfen des Königs und der Grossen, sowie durch die neu gegründeten Klöster und Stifte, endgültig das alamannische Heidentum. Von diesem wurden hier nach gütiger Mitteilung noch in den Jahren 1853—1862 in einer Kiesgrube zu Oberbuon a s (jetzt ein mit Gras bewachsener Hügel vor dem Hausgarten des Hrn. Grossrat Huber) Spuren gefunden, Gräber nämlich mit etwa 15 gegen Osten liegenden menschlichen Skeletten.

Die Kirchen Cham und Meierskappel gehörten als Zubehörde des Hofes, worauf sie standen, dem Könige der Franken, so noch 858. Dagegen zeigen unten zu besprechende Tauschhandlungen im 13. Jahrhundert, dass der Meierhof von Cham der Pfarrkirche zugeteilt war, und die Verkaufsurkunde von 1447 stellt den Meierhof von Meierskappel als unmittelbares Eigentum der Abtei dar, welche die besondere Pflicht hatte, die Kapelle zu decken und das Dach zu erhalten. Beides beweist aber nur, dass das Zürcher Frauenstift der Mutterkirche Cham von ihrem unmittelbaren Besitze ein Vermögen zugeschieden hat, infolge des Neubaues am Ende des 9. Jahrhunderts, der ein bestimmtes Kirchenvermögen wünschbar machte.

Meierskappel wird Pfarrei.

Wenn die Grenzen unserer Kirchgenossenschaft schon 1470, bevor nur eine Pfarrei errichtet war, gegenüber Risch nach uralten Rechten genau so bestimmt wurden wie heutzutage, so ist das ein sicherer Beweiss, dass diese Gemeinde sich schon recht früh um des Meiers Kapelle bildete. Hatten doch schon die alten Alamannen einen besonders ausgeprägten Sinn für Genossenschaftswesen. — Wie in der Natur, so gibt es auch in der Geschichte ein Gesetz der Anziehung. Wir beobachten dasselbe z. B. in der allmählichen Bildung der Pfarrkreise.

Die an Meierskappel angrenzenden Pfarreien sind Risch, Küssnach, Udligenwil und Root. — Risch ist von den Herren der Gegend, den Grafen von Lenzburg am Ende des 9. Jahr-

hunderts mit einer S. Verenen-Kirche versehen worden, kurz nach der Gründung des Verenenstiftes von Zurzach. Auf dem Boden der heutigen Pfarrei und Gemeinde Risch dehnten sich jedenfalls bis ins 8. Jahrhundert hinein noch bedeutend mehr wie jetzt Wälder, Sümpfe und Moore vom damals höher liegenden See her, daneben Weiden aus. Die Alamannen hatten ja die kleine römische Niederlassung, die bei Buonas bestanden hatte, so gründlich zerstört, dass man erst 1824 wieder Spuren derselben fand. Mehr und mehr wurde nun Risch bevölkert und so auch die herrschaftliche Verwaltung mannigfaltig. Und dessen aber gewann des Meiers Kapelle schon einen Vorsprung und bekam so 1458 Zehnten von Gütern in Risch, die ehemals zum Meierhofe gehörten und in Böschenrot lagen. Als dann die Verenenpfarrei entstand, geschah es freilich hinwiederum, dass einzelne Güter im Kreise Meierskappel an die neue Kirche zehnteten, weil die Besitzer eben dahin pfarrgenössig waren. Dieses Verhältnis ist um so bemerkenswerter, da es einer Kapelle gegenüber einer Pfarrkirche zukommt und zeugt für das höhere Alter der erstern. Erst die neue Pfarrei zog mit dem Anteil des Stiftes Beromünster, einer lenzburgischen Vogtei, an Böschenrot auch den Anteil des Meierhofes Kappel nach Risch.

Küssnach im Kt. Schwyz, dessen Pfarrkirche den hl. Aposteln Petrus und Paulus geweiht ist, gehörte wie Risch den Lenzburgern, wenigstens zu einem guten Teile, und zwar mit dem Kollaturrechte; einen andern Teil schenkte Abt Recho seinem Kloster Luzern in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die Schutzpatrone der Kirche weisen auf hohes Alter hin. Jedenfalls muss Recho dieselbe schon vorgefunden haben. Noch früher gehörte ganz Küssnach nur einem Herrn, dessen Güter dann geteilt wurden; nur so versteht man es völlig, wie später wohl der Landbesitz, nicht aber das Recht über die Kirche zweigeteilt erscheint. Wohl gab hier gleichzeitig wie bei Meierskappel der königliche Hof Cham den Anstoß zum Baue.

Die Kirche von Udligenwil, die Tochter von Küssnach, mag kurz vor 1036 entstanden sein, worauf sie ans Stift Münster

verschenkt ward, wohl damit die Seelsorge bessere Ausübung finde. So begreifen wir die Ausdehnung dieser Pfarreien gegen einander. Küssnach kommt als bedeutende Pfarrei dem einfachen Kapellkreis Meierskappel auf mehr als halben Weg entgegen; dafür hat dieser gegen das viel spätere Udligenswil, welches gleichfalls nur über eine Kapelle verfügte, immerhin eigentlich zu Küssnach zählte, doch einen ziemlichen Vorsprung.

Root ist wieder eine sehr alte Pfarrgemeinde, ist ja der hl. Martin Kirchenpatron. Dazu ist noch S. Michaels Kreuz, auch hierher gehörig, in Betracht zu ziehen. Das ist wahrscheinlich das erste Kreuz weithin, darum entsprechend auf einem Fernsichtspunkte errichtet, nach meinem Dafürhalten schon in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Dieser Annahme steht bei dem hohen Alter der Verehrung jenes himmlischen Fürsprechers der Umstand nicht entgegen, dass Root gegen Meierskappel in Anziehungskraft nur eben nach Verhältnis die Wage hält. Die freien Alamannen wehrten sich lange für ihre alten Gebräuche. Erst reichlich 100 Jahre nach der ersten Errichtung jenes Kreuzes, die der Bergspitze den Namen gab und den Vorzug vor einer späteren Kapelle behielt, wird ein alamannischer Grosser die S. Martins-Kirche gebaut haben.

Aber merkwürdig ist es, dass Meierskappel so lange, nämlich vom Ende des 7. Jahrhundert bis 1472 von Cham aus besorgt wurde. Doch Udligenswil, Littau und Ebikon z. B. zeigen ähnliche Zustände. Das erstere wurde 1551 selbständig. Littau, seit 1182 im Besitze einer Kapelle, löste sich erst 1520 als Kaplanei vom Stifte Luzern, welches dort bisher der Seelsorge geflogen hatte, los und ward gar erst 1871 Pfarrei. Ebikon, wo seit alter Zeit eine Kapelle mit einem Kirchhof bestand, wurde von Luzern aus pastoriert und erst im Jahre 1518 wurde dort eine eigene Kaplanei gestiftet, die dann im 19. Jahrhundert zu einer Pfarrei erhoben wurde.

Vorerst sehen wir also in Meierskappel nur eine kleine hölzerne Kirche mit einem Altare, in welcher besonders feierlich am Feste Mariä Himmelfahrt, ferner an Sonntagen und zwar regelmässig seit etwa 1320; sowie auch sonst hin und

wieder durch einen Pfarrhelfer oder den Leutpriester von Cham Gottesdienst gehalten wurde. Am 19. Juni 1244 ging der Pfarrsatz von Cham mit dem Rechte über unsere Kapelle vom Fraumünster an Bischof Heinrich I. von Konstanz über gegen dessen Zehntenanteil in Altdorf und Bürglen. Bischof Eberhard von Konstanz tauschte am 21. Dez. 1271 seine Rechte in Cham und Meierskappel um die S. Vincenzkirche zu Schwenningen im Grossherzogtum Baden an das regulierte Chorherrenstift in Zürich aus.

Jetzt wohl versetzte der neue Oberherr unser Kirchlein auf den heutigen Platz und baute es in Stein grösser auf, im Spitzbogenstyle, mit dem gleichen Äussern des Chores (Achteckform), das wir noch heute sehen. Damit kam Zürichs Propstei sicher einem schon längst geäusserten Wunsche von Meierskappel entgegen, der auf die zwei Wechsel innert den letzten 30 Jahren mitbestimmend eingewirkt haben mag. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, dass am 14. April 1276 Dekan Jakob von Cham eine Abrechnung über allem neuen Kollator gehörigen Zinsen und Gütten einliefern musste, wo es über unsere Kapelle heisst: „Item die probstig hett ein recht an der tochter der kilchen ze chamm, die man nempt capell, alss in der kilchhöri ze chamm, an die nüwbrück, die gäntzlichen ghörend zu der probstig. Die widem derselbigen dochter giltet VIII. L.“ Man wollte in Zürich genau wissen, was Meierskappel leiste. Zudem sollte das Gotteshaus, seitdem die Pfarrgrenzen gegen Udligenwil und Root immer mehr durch Rodung erweitert worden, ebenfalls nachrücken, um wieder in der Mitte der Kirchhöre zu sein. In Risch wurde 1298 die Kirche erweitert, Cham folgte 1348 nach. Beweisend sind erst die Zustände des 15. Jahrhunderts.

1426 wandte der Rat von Luzern, der unterdessen hier Landesherr geworden war, seinen Leuten in Meierskappel 5 ♂ Pfennig an neue Glocken zu. Ebenso entschied er zu gunsten der Gemeinde einen Streit um eine Jahrzeitstiftung mit 2 ♂, mit welcher eine Gabe von 5 ♂ an den Kirchenbau verbunden war, dahin, dass der Kirchenbau 5 ♂ erhalten solle, die Jahr-

zeit aber weiter nichts. 1440 spendete Luzern wiederum 5 fl an den Bau des Turmes. Auch Risch nahm damals eine Kirchenrenovation vor, nämlich um 1429. Von einem Neubau ist beiderseits keine Rede; für Meierskappel hätte sonst Luzern wohl mehr gethan. Man baute damals bekanntlich sehr langsam. Die Glocken mochten zuerst für den schon vorhandenen Dachreiter über dem Chor bestimmt gewesen und dann zu schwer befunden worden sein, so dass der sofortige Turmbau durchaus nötig wurde.

Gerade damals bestand ein reger Verkehr zwischen Zürich, Cham, Meierskappel und Luzern. 1422 schrieb das letztere an den Leutpriester von Cham, er solle in Meierskappel Messe lesen; er kam, wie es scheint, seinen diesbezüglichen Pflichten nicht regelmässig nach. Aber auch seine Pfarrkinder in hier wie in Cham haben gefehlt. Dieselben wollten ihm den Kleinzehnten, den sie ihm von Heu, Kühen, Pferden, vom Garten, von den Bäumen, Mühlen, Fischzügen, Garnen, Netzen nach altem Rechte schuldeten, überhaupt in Zugerwährung entrichten und als Gabe für Spendung der hl. Sterbsakramente, die man damals recht anmutig Seelgeräte nannte, nur 7 Schilling und 4 Pfennig Zugerwährung zahlen, während der Pfarrer dafür 11 Plappart verlangte und bessere Zehnten. Darüber erteilten die darum angerufenen Obrigkeiten von Zürich und Zug einen Entscheid, welchen Propst Anenstetter von Zürich veröffentlichte, für Meierskappel dahingehend, dass in Zukunft jener Kleinzehnten nach den alten Rechten und in neuen Pfennigen Zugerwährung, um die man Wein, Brot, Fische und Fleisch kaufe und verkaufe, ausbezahlt werde, und dass für die Seelgeräte eines jeden mit den hl. Sterbsakramenten versehenen Menschen 11 Schilling Zugerpfennig zu entrichten seien, der Pfarrer aber müsse hier nicht, wie in Cham, den Dreissigst hindurch zum Grabe gehen und beten, weil es wegen der grossen Entfernung zu ungelegen sei, indessen solle er mit seinem Gebete den Seelen getreulich zu Hilfe kommen. Das war am 5. August 1428. Und am 3. Mai 1431 erfolgte noch eine Erläuterung über den von den hiesigen Kirchgenossen an

den Leutpriester in Cham abzuliefernden Heuzehnten. Propst Heinrich Anenstetter und die Chorherren seines Stiftes einigten sich vor der Äbtissin Fürstin Anna von Hewen und dem Frauenkonvent S. Felix und Regula in Zürich mit Rudi Kleinmann, Uli Schampli und Uli, Meier von Ipikon, aus Meierskappel auf friedlichem Wege dahin, dass der Heuzehnten für ein Fuder „guotes oder ruches“ 2 Pfennig Zürcher Münz dem Leutpriester abwerfen, er dagegen frei sein solle von Gegenverpflichtungen und daneben dem Propst und Kapitel der gewöhnliche jährliche Kornzehnten von hier zu Handen ihrer Amtleute in Cham gehöre.

Wir können zwei Schlüsse aus diesen Verhandlungen ziehen. Einerseits steht nun fest, dass schon lange Meierskappel seinen eigenen Kirchhof und auch neben der Sonntagsmesse während der Woche wenigstens Seelengottesdienste hatte, so oft es nötig war. Anderseits darf man diesen Zustand sicher nicht über die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinaufrücken, muss ihn vielmehr an den damaligen Kirchenbau und die Anstellung eines Kaplans zu S. Andreas anknüpfen, weil früher die Geistlichen von Cham jedenfalls nicht geneigt gewesen wären, so fleissig in die entlegene kleine „Kapelle des Meiers“ und in das ebenso kleine Dorf zu kommen. Beweiskräftig aber ist, dass der besprochene Streit zwischen Meierskappel und dem Leutpriester von Cham offenbar mit einer Pflichtvermehrung für den letztern zusammenhängt. Als diese ins Leben trat, war man allerdings noch ganz einig. Nehmen wir an, dass 1320 die neue Kirche in hier vollendet war und datiert von da der Friedhof, so werden sich die Leute vorerst dahin verständigt haben, Meierskappel habe nun genug Kosten getragen und die Zeiten seien schwierig — die junge Eidgenossenschaft entwickelte sich und überhaupt gab es viel Krieg und Elend, — man wolle einander entgegenkommen. Die Geistlichen von Cham kamen ja gewiss ziemlich selten in den Fall, eine Beerdigung in hier vornehmen zu müssen und ausser Seelgottesdienste (7. und 30.) und Sonntagsmesse verlangte man nichts neues. Auch lag in der raschen Zunahme der Er-

tragenheit des Bodens und Zehntens eine Gehaltsaufbesserung. Dabei blieb es leider nur etwa 80—90 Jahre. Dann fing man sowohl in Cham als hier an, den Zehnten zu vermindern. Man marktete um die für die Seelgeräte übliche Gabe. In Meierskappel hätte man es auch gerne gesehen, wenn den Dreissigsten hindurch der Pfarrer oder Helfer täglich ans Grab gekommen wäre, um zu beten, wie es in Cham üblich war. Und die Geistlichen beklagten sich und wiesen gegenüber Meierskappel auf die Ungelegenheit hin, verweigerten wohl ebenfalls aus diesem Grunde hin und wieder einen Siebenten oder Dreissigsten in hier zu halten. Die von Meierskappel sehnten sich besonders auch nach grösserer Unabhängigkeit von Cham. Das zeigt sich daran, dass sie auf jene Gegenverpflichtungen des Leutpriesters verzichteten. Diese bestanden im Halten von Zucht-Stieren, -Schweinen und -Pferden zu gunsten der Kirchgenossen. Von hier ging man offenbar schon lange nicht mehr nach Cham, um solche Zuchtgelegenheit zu benutzen und wollte dafür den Zehnten vermindern. Jetzt wurde der Streit geschlichtet.

Die Grundursache desselben aber, der durch die Eidgenossenschaft gemehrte Freiheitsdurst wirkte fort. Nachdem schon 1447 unser Meierhof durch den damaligen Verwalter Peter Koler vom Frauenstifte in Zürich abgekauft worden war, entstanden über des Meiers Holzrecht im „Gotteshausbühl“ wieder Händel und zwar zwischen ihm und der Kirchgemeinde Meierskappel. Je ein Ratsbote von Luzern und Zug wurden Schiedsrichter und setzten auf den 8. Dez. 1458 den streitenden Parteien eine Verhandlung an. Dabei wurde man über den Loskauf des Grosszehntens, welchen der Meierhof eintrug, schlüssig. Von der dafür festgesetzten Summe (235 fl Pfennig guter Luzernerwährung) sollten die beiden Kirchmeier dem Peter Koler sofort 35 fl zahlen. Das Übrige durfte anstehen bis auf den nächsten S. Martinstag. Was dann nicht bezahlt werde, solle die Kirchgenossenschaft zu 5 % verzinsen. Auch möge sie jährlich auf S. Martin oder die nächsten acht Tage 1 fl Pfennig mit 20 und Zins ablösen. Der Zehnten gilt nach dem Hofrechte als Pfand für Saumselig-

keit im zinsen. Peter Koler hat nun bezüglich des Kirchendaches nicht mehr Pflichten als jeder andere Kirchgenosse. Für einen Kirchenbau darf aus dem „Gotteshausbühl“ Holz gehauen werden und wenn da nichts geeignetes zu finden ist, dann in den andern Wäldern des Meiers. Dieser selbst darf nur schlagen, was für seinen Hof nötig ist und seinen alten Rechten entspricht, ebenso die Höfe Laupach und Lendifwil. Wegen des strittigen Holzverkaufes sollen Peter Koler und seine Erben unbehelligt bleiben.

1461 wurden auch noch die Höfe Laupach und Lendifwil vom Meierhofe losgelöst, resp. aus der Abhängigkeit von demselben. Sie mussten, wie von altersher, den Dreissigsten von jenem Ackerland versprechen, das auf Waldboden neu entstanden, „Neubruch“ genannt: jene uralte Verpflichtung aller hiesigen Kirchgenossen an die Kollatur.

1470, den 9. Mai einigten sich nach all diesen Neuerungen Risch und Meierskappel bezüglich ihrer jetzigen Pfarrgrenzen. Ein Schiedsgericht, zu welchem Chorsänger Jakob Schultheiss von der Propstei Zürich, drei Ratsboten von Luzern und zwei von Zug gehörten, untergingen die Grenzen nach Verhör und Kundschaft. Die Zehnten sollten aber auch fernerhin eingezogen werden wie bisher, trotzdem die Zehntengrenze sich mit derjenigen der Kirchspiele nicht deckte. Die Neubrüche sollten dem Kirchgang zufallen, in dem sie liegen.

Zu unserer Kirchgemeinde gehörte auch das Kapellchen Allerheiligen, welches der im Kiemen wohnende Bruder dort schon vor 1436 mit Hilfe des Hofes Meierskappel und der Abtei erstellt hatte und besorgte. Die Brüder stifteten hier Jahrzeiten und wurden in hier beerdigt. Solche „Gottesfreunde“ waren damals sehr beliebt.

Am 21. Juli 1472 führten endgültig alle diese Bemühungen Meierskappels zu ihrem Ziele, einen eigenen Seelsorger sich zu geben, indem unsere Pfarrei eine Pfründe herstellte und ausstattete.

Der Hof Kappel. Ursprung der politischen Gemeinde Meierskappel.

Während so die Pfarrei aus Teilen der Kantone Luzern und Zug sich zusammensetzte, thaten sich innert dieser grössern Genossenschaft nach und nach die Luzerner zu einer kleinern eigenen politischen Gemeinde Meierskappel zusammen.

Der auf der Luzernerseite befindliche Teil des königlichen Hofes von Cham errang sich zunächst wohl gerade infolge des Baues jener Kapelle des Meiers einige Selbständigkeit, indem er Sitz eines Unterbeamten des Meiers wurde, oder vielmehr indem der bisherige Leiter der beiden Wachtposten, der Spek und der Spichten nun noch grössere Bedeutung erlangte, als Steuereinnehmer und Leiter der ländlichen Arbeiten. Als dann der ganze Hof unter das Frauenkloster S. Felix u. Regula in Zürich kam und immer besser gedieh, wurde Meierskappel von Cham abgetrennt und vorerst ein Kelnhof, der noch teilweise durch den Meier von Cham mit der Abtei in Verbindung stand, später aber selbst ein Meierhof. Wie in Cham, standen hier alle Zugehörigen unter des Klosters unmittelbarer Herrschaft und genossen dessen und seines Vogtes Schutz, ohne Dazwischenkunft der Landgrafen und ihrer Gerichte. Diese Leute waren daher auch lebhaft eingenommen für ihre Zusammengehörigkeit und Selbständigkeit.

Der Meier war der allerdings nun hörige Vorstand solchen Gemeinwesens. Derselbe hatte die Einkünfte der Abtei, Naturabgaben und Zinse von den Genossen mit ihren Gütern verschiedener Grösse einzuziehen, den Vorsitz über das Hofgericht zu führen, in dem die Leute des Hofes, zu denen ursprünglich die Freien ebenfalls gehörten, sofern sie sich auf dem Hofe niederliessen, über die Verhältnisse zum Stift und untereinander nach Hofrecht urteilten. Ferner konnte der Meier als Vollstrecker der Hofgerichtsurteile die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei über kleine Vergehen im Handel und Verkehr im Namen der Äbtissin verwalten. Dafür erhielt er ein

eigenes Grundstück, bei dessen Anbau ihm die übrigen Hörigen Frondienste leisten mussten, von dem er aber wieder Abgaben an die Abtei schuldete, und empfing selber solche von den Untergebenen. Für die Kiemen- und andern Waldungen bestellten die Hofgenossen mit Bewilligung der Äbtissin einen Förster und die Äbtissin gab ihm im Einverständnis mit dem Meier den Bühlhof ebenfalls als besonderes Grundstück. Vielleicht hielt auch unser Hof ähnlich wie andere einen Hirten. Zusammen mit dem Meier verlieh endlich die Äbtissin noch die Säge des Hofes.

Solche Freiheiten mussten die Leute reizen, sie möglichst früh zu erlangen. Als das Frauenkloster am Ende des 9. Jahrhunderts für und mit Cham eine neue grössere Kirche baute und so Meierskappel kirchlich neuerdings fest an Cham fesselte, errichtete es in Meierskappel den oben genannten Kelnhof. Der Kelner hatte freilich mit seinen Genossen sich dem Gerichte des Meiers in Cham zu unterwerfen, konnte aber selber die Abgaben seines Kreises einziehen und der Abtei einliefern und genoss dafür ähnliche Rechte, wie der Meier. Beide Orte waren zufrieden.

Wie dann 1244 das Recht über die Kirche Cham und Meierskappel an den Bischof von Konstanz ausgetauscht wurde, erhielt endlich unser Gemeinwesen einen von Cham unabhängigen Meier. Denn der dortige Hof gehörte seit ca. 900 zur dortigen Kirche und fiel mit ihr an den Bischof; der hiesige jedoch war jetzt reif für eine Meierei und gehörte nicht dem Bischofe, konnte also nicht mehr von Cham abhängen. Dass hier wirklich nun ein neues Regiment eingriff, wollten die Ritter von Küsnach, Kt. Schwyz, so bald wie möglich benützen.

Daraus entstand ein langer Streit, der endlich 1302/1303 vor Gericht ausgetragen wurde. Aus dessen Akten ergibt sich der Verlauf dieses Handels. Der erste Meier hiess Burkard Koler, er war zuerst Kelner. Mit ihm und seinem Meieramte fangen die Erinnerungen der Zeugen an; von früheren Meiern wissen sie nichts. Auch der älteste derselben, der 70jährige

Burkard von Risch, kennt nur vier „Meier von Kappel“: Burkard, Werner, Walter und Jakob; der Sohn folgte dem Vater. Ihnen gegenüber stehen drei Ritter von Küssnach: Ulrich, Johann und Eppo; hier tritt ebenfalls der Sohn an des Vaters Stelle. Die Freiherren von Eschenbach gaben, sowie unser Hof von dem zu Cham unabhängig geworden war, die Vogtei darüber dem Ulrich von Küssnach zu Unterlehen. Ulrich und Burkard standen gut miteinander. Auch Werner hatte noch Ruhe. Erst Walter geriet, nachdem er schon drei Jahre lang die Verwaltung in hier geführt hatte, in Streit mit Johann von Küssnach, der seit 1258 als selbständiger Herr auftrat und nun seit etwa 1270 seine Vogteirechte über Meierskappel erweitern wollte. Der Vogt hatte gewöhnlich neben der Schutzherrschaft über das Eigentum der Abtei die höhere Gerichtsbarkeit über „Dieb und Frevel“. Die Meierfamilie aber wusste nur davon, dass der Vogt half, die Strafen einzuziehen, die der Meier gefällt hatte. Hieron erhielt der Vogt einen Dritt, die andern zwei Dritt dagegen das Gotteshaus Fraumünster. Ebenso schuldete der Hof dem Ritter jährlich ein Malter Hafer. Vogt Johannes aber wollte auch die sonst direkte Verpachtung der Kloster-Fischerei mit einer Schuposse zwischen Wald und See, welche direktes Gut des Klosters und darum dem Vogte gegenüber steuerfrei war, an sich ziehen. Dabei bedrohte er die Fischer, die ihm nicht zu Willen waren, schlug sie sogar und nahm ihnen Netze und Schiffe weg. Endlich jedoch bewog ihn der Rechtsgelehrte Heinrich Manesse, Chorherr von Zürich, zu einer Übereinkunft, in welcher er seine Forderungen zurückzog. In den 80iger Jahren darauf, einige Zeit nachdem der Vater 1283/84 gestorben war, versuchte hinwiederum sein Sohn Eppo, der ca. 1285 noch Arnold, Walters Bruder für die Pfarre Eich an Habsburg empfahl, jene Schuposse anzupflanzen. Seine Arbeiter aber vertrieb der pflichttreue Meier von Kappel. Später nahm auch dieser Ritter Fischern, die ihm widerstanden und beim Meier ihr Gewerbe pachteten und verzinsten, Schiff, Netze und Fische weg, stellte sie aber nach acht Tagen wieder zurück.

Andere, die von ihm die Fischerei pachteten, fielen in des Bischofs Exkommunikation, sie wurden von der Kirche ausgeschlossen. Unterdessen hatte nämlich im Juni 1302 Äbtissin Elisabeth von Spiegelberg an Bischof Heinrich II. von Konstanz Klage eingereicht, da an dem 14. April 1247 der Hof Meierskappel, speziell benannt, wie die andern Besitzungen des Fraumünsters unter päpstlichen und damit auch bischöflichen Schutz gestellt ward, wohl gerade wegen den Änderungen von 1244. Nach langem Prozesse fiel letztlich das Urteil des bischöflichen Gerichtes am 28. März 1303 dahin aus, dass dem Ritter gar kein Recht auf den See zukomme. Die Pfarrer von Risch, Cham, Arth und Küssnach wurden beauftragt, den Spruch von der Kanzel zu verlesen und den Ritter bei Strafe der Exkommunikation zur Nachachtung aufzufordern.

In dieser Angelegenheit kamen sehr viele Zeugen, meistens Fischer, aus der Umgegend ins Verhör. Es waren dies der Reihe nach: Burkard von Risch, 70jährig, Höriger des Herrn von Hertenstein. Konrad Haberesse, Zentrichter, ein Freier, der über das Gericht einer Hundertschaft, einer Gemeinde freier Männer den Vorsitz führte, wo Streitigkeiten um Geldschuld und Fahrnisse beurteilt wurden. Arnold von Böschenrot, Höriger des Stiftes in Münster. Ulrich Ago, Höriger des Klosters Luzern. H. von Risch, ein freier Bauer. C. Müller von Böschenrot, gleichfalls frei. Burkard von Lendiswil. Ulrich von Bezlikon. Werner zu dem Luo,¹⁾ frei. Werner in der Gassen, auch frei. H. zu der Müli, ehemals Höriger des Fraumünsters unter Meier Walter von Kappel, jetzt Höriger von Kiburg-Burgdorf, das Vogtrechte über den Besitz Münsters in Böschenrot hatte. Arnold, Wirt von Ipikon, Höriger des Klosters Luzern. Werner Eschibach von Böschenrot, dem Stift Münster gehörig. Arnold von Greppen. Meier Jakob von Kappel. Arnold von Risch. R. u. C. Vischeli. Ulrich von Risch. Ulrich Snezzer, Eigen des Klosters Luzern. Trutmann vom

¹⁾) = Lo oder Wald.

Kienbaum (oder Kiemen), Höriger des Stiftes Münster. H. Snezzer, Bruder des Ulrich. H. von Niederbuonas. R. von Küssnach, dem Kloster Luzern hörig. Arnold, Pfarrer in Eich, seit ca. 1285, hatte an der Abteischule für Arme studiert, Bruder des Meiers Walter von Kappel. Hermann, ebenfalls ein Bruder von Walter und Arnold Koler. Ulrich von Jegisberg (sollte höchst wahrscheinlich Dieggisberg heissen). C. Vischer. R. Reber. Burkard Schuzze von Küssnach, stand unter der Vogtei des Herrn von Küssnach. R. Brügel, Höriger von Kiburg. Al. von Immensee. Ulrich von Rickenbach. Walter Luchs. Ulrich Bezzi von Immensee. C. Schutter. Arnold von Oberrisch. Johann von Brunnenau, frei. Albert, Pfarrer in Buochs. Petrus von Hertenstein, Ritter.

So ging es nun in Meierskappel ruhig weiter. Die Zehnten vom Hofe wurden am 12. Nov., d. h. am Tage nach Martini entrichtet nach Huben (40 Jucherten), auf denen bis 14 sassen, und Schupossen (6—8 Jucharten) mit 2—3 Pflichtigen. Von Fischenzen oder Fischerrechten wurde die Pacht am S. Andreasstag, von der Säge am 2. Januar bezahlt. Der Förster zinste für sein Amtsgut am 18. März, der Hirte für das seine am Vorabende vor Weihnachten.

Nachdem sich aber am 1. Mai 1308 auch Walter von Eschenbach neben andern bei der Ermordung des deutschen Kaisers Albrecht I. von Österreich beteiligt hatte, kam infolge des Racheckrieges von seite Österreichs gegen die Mörder, die Vogtei über unsern Hof von Eschenbach an Österreich. Wie dieses mächtige Herrscherhaus damals allerwärts die volle Herrschaft anstrebte, so nahm es gerade hier sowohl die niedere Gerichtsbarkeit des Meiers als die hohe für sich in Anspruch. Das Frauenstift willigte nach jenen Streitigkeiten um 1300 und weil das Recht ihm ausser der ganz kleinen jährlichen Einnahme nichts bedeutete, gewiss leicht ein, als Österreich die Belehnung an Stelle Eschenbachs gegen bessern Schutz erbat.

1364, am 29. Januar gab Johannes Bischof von Konstanz, Leutpriester in Cham, welcher seit ca. 1358 zusammen mit seinem natürlichen Sohne Johannes und drei Brüdern den

hiesigen Meierhof, samt dem Bühlhof und zwei Schupossen von der Abtei zu Lehen trug, ihr denselben wieder zurück.

Den 5. Juli 1365 löste Walter von Langnau, Bürger von Luzern, das vom Herzog Rudolf von Österreich an Rutschmann von Hallwil verpfändete Land, wozu auch die Vogtei über Meierskappel gehörte. Dieselbe war nämlich fast während des ganzen 14. Jahrhunderts der am Vierwaldstättersee gelegenen Neuhabzburg resp. deren Hütern Jost von Mos und Gerhart von Utzingen und den späteren Pfandschaftsbesitzern, von denen unten die Rede sein wird, zuständig.

Ab unserm Hof selber kamen 1427, am 27. Dezember 9 Mütt jährlichen Kerngeldes wieder ans Fraumünster zurück, nachdem sie schon, zwar mit Rückkaufsrecht, dem Heinrich Engelhart, Bürger von Zürich und Meier in hier um 90 Gulden (zu je 20 Plappart) verkauft worden waren. Dessen gleichnamiger Sohn Heinrich, welcher die Abgabe zurückstellte, war nicht mehr Meier. Das Kloster hatte eben leider nicht immer tüchtige Äbtissinnen. Die Verwaltung stand bisweilen schlecht genug. Dann machte man solche Verkäufe, durch die reiche Zürcher Bürger ledig fallende Meiereien erhielten.

Solche Vorkommnisse mussten natürlich den in Meierskappel lebenden Unabhängigkeitssinn weiter steigern, vornehmlich im Geschlechte Koler, von dessen Bedeutung wir bereits gehört haben. Peter Koler, der letzte Meier in hier, bekam von der Fraumünsterabtei die Erlaubnis, den Kiemen zu verkaufen, nachdem er mit Zug wohl schon unterhandelt hatte. Diese Stadt kaufte dann den Wald wirklich dem Koler um 30 rheinische Gulden ab als Erblehen des Fraumünsters, dem Zug dafür jährlich einen Zürcher Pfennig auf den 14. Sept. zahlen sollte. Jener Verwalter selber erkaufte sich von der Abtei vorerst einige kleinere Stücke, die zum Hofe gehörten, den Bühlhof in Böschenrot und die zwei Schupossen zwischen Kiemenwald und Zugersee, die er mit Ausnahme des Bühlwaldes wieder veräusserte, so die zwei Schupossen an den Ritter Hartmann von Hünenberg, welcher daraus sofort in Cham

eine Jahrzeit stiftete. Er machte sich so nach und nach den Kauf des eigentlichen Hofes leichter. Die Einkünfte desselben gingen nun von den früheren 11 Mütt Kernen, 2 Mütt Nüsse, 1 Mütt Bohnen, 1 Mütt Hirse, 600 Chamerbalchen, 600 Rötel und 15 Zigerstöcklein auf 4 Mütt Kernen, 600 Balchen, 600 Rötel und 15 Zigerstöcklein herunter. Und am 21. August 1447 erhielt wirklich Peter Koler den ehemaligen Meierhof als lediges Eigen um 300 rheinische Gulden. — Unter der Äbtissin Anna von Hewen sank das Fraumünster noch tiefer bis es unter Katharina von Zimmern 1524 Zwinglis Lehre annahm. Immerhin dürfen wir den Dank für das milde segensreiche Regiment dieses Klosters, welches Meierskappel zur Blüte brachte, nie vergessen.

Wohl um sich für die Kaufsumme einigermassen zu entschädigen, bediente sich Peter Koler seines Holzrechtes im Gotteshausbühl, bis ihm 1458 die Kirchgemeinde den Grosszehnten, der zum Meierhofe gehörte, abkaufte, die Sorge für das Kirchendach selber übernahm und demzufolge Kolers Holzrecht auf seines Hofes Bedarf einschränkte, ein solches für die Kirche aber selber beanspruchte, wie wir schon gesehen haben.

Den 5. Mai 1461 schliesslich kauften die beiden Bauern, welche noch unter dem ehemaligen Meierhofe standen, ihre Güter los, Jenni Müller den Hof Lendiswil um 18 gute rheinische Goldgulden und Hans zur Aa zu Handen seiner Frau Agatha Ritter und ihrer Schwester Katharina Ritter, den Hof Laupach um $9\frac{1}{2}$ Goldgulden. Dafür hatten sie nun keinen Fall (Besthaupt bei Tod) und keine Zigerstöcklein mehr zu bezahlen, mussten jedoch fernerhin den Dreissigsten vom Neubruch an die Kollatur entrichten und bewahrten dagegen das Holzrecht im Kirchenwald nach Bedarf. Der erste Besiedler des Hofes Lendiswil etwa am Anfange des 7. Jahrhunderts war der Hörige Lando mit seiner Sippe, welche nach und nach einen kleinen Weiler herausgestalteten. — Am Kiemen stand gegen Böschenrot hin ein Bruderhaus, um 1331 bewohnt von Konrad, dessen Arzt, Meister Diethelm in Goldau, für die

Kosten darauf Pfandschaft hatte, sie aber durch Türing, Ammann zu Arth, dem Bruderhause schenkte (13. Nov. 1331) mit der Bedingung, dass auch die Äbtissin von Zürich dasselbe als solches ledig lasse.

Der Hof Gangolfswil, soweit zur Pfarrei Meierskappel gehörig.

Derselbe hat vielleicht seinen Namen von Sankt Gangolf, dessen Verehrung aus dem Elsass durch die dortigen Landgrafen, die Habsburger, in ihre Familienstiftung Muri, wie auch nach Einsiedeln schon um 1034, übertragen wurde. Dieser Heilige war zwar ein burgundischer Ritter, aber auch im Elsass viel um seine Fürbitte angerufen. Weil jedoch der Hof erst nach und nach zu der Einheit heranwuchs, die Gangolfswil genannt wurde, so treffen wir diesen Namen erst anno 1106. Muri war 1027 gegründet worden.

Früher besassen die Lenzburger die Gegend. Die Ritter von Buonas waren ihre Ministerialen und Lehenträger, teils für eigene Grund-Herrschaften, teils für die Vogtei in der Gerichtsmarchung Buonas. Die ersten bekannten Herren zu Buonas¹⁾ sind Immo von Buonas und sein Sohn Walafrid, die am 22. Januar 1130 als Zeugen erscheinen. Die Erbschaft der Herren von Buonas fiel um die Mitte des 13. Jahrhunderts an die von Hertenstein. Zusammen mit seinen zwei Brüdern Werner, Pfarrer von Risch, und Johann verkaufte Ulrich v. Hertenstein am 1. Sept. 1408 um 6 ♂ Pfennig die niedern Gerichte von 5 Hofstätten in Meierskappel und einer zu Oberbuonas an Luzern. Die auf S. Martin fällige Vogtsteuer von Stübis Hofstätte betrug $3\frac{1}{2}$ Schilling Pfennig, ein Viertel Futterhafer, ein Fasnachthuhn und ein Tagwen (ein Tag Fron-

¹⁾ Buonas bedeutet die mit Buchenwald besetzte Nase, d. h., Landzunge. Die Deutung mit „Landzunge des Buko“ ist nicht zulässig, da in diesem Falle die urkundliche Form Buggenaso lauten müsste, was den Ablaut „uo“ nicht zulässt.

dienst), von den übrigen je ein Viertel Futterhafer, ein Fasnachthuhn und ein Tagwen. Ohne des Vogtes Wissen und Willen durfte niemand fortziehen. Die Grundherrschaft blieb höchstens noch 100 Jahre denen von Hertenstein und wird 1511 unter ihren Gütern nicht mehr erwähnt.

Jener erste Herr von Buonas, Immo mit Namen, schenkte dem von Muri abhängigen Frauenkloster in Muri, das erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts nach Hermetschwil verlegt wurde, anlässlich des Eintrittes seiner Tochter Hazecha um 1100 einen Teil von Walterten. Gleichzeitig begaben sich seine Verwandten, die freien Bauern von Oberbuonas, aus Furcht vor dessen landgräflichen Dienstherren, in den Schutz des Benediktinerstiftes Muri und seiner Vögte, der Grafen von Habsburg. Aber im Jahre 1106 erhielt der Altar S. Laurenz im Strassburger Münster durch den dort begrabenen Grafen Otto von Habsburg, Bruder des Werner, einen Teil der Vogteieinkünfte von Gangolfswil, der vom Grafen Otto, Sohn des Werner, mit Strassburg und Muri näher bestimmt wurde. So fiel nun die Steuer der freien Zinsbauern in Oberbuonas, ein Goldsickel, zu $\frac{3}{5}$ an Muri und $\frac{2}{5}$ an Strassburg.

Damals besass Muri in Gangolfswil und Zweiern an offenem Lande zwei Huben. Walterten, das neben einem Teile Berchtwils und Dersbach zu Gangolfswil zählte, umfasste ausser dem schon genannten Geschenke Immos und dem vom Ritter Sigfried von Hüningen durch Muri um 30 Talente Baslermünz abgekauften Teile noch eine halbe Hofreite (20 Jucharten offenes Land) und 9 Huben Wald. Alles rührte eigentlich von Lenzburg her.

Schon 1082 wählten die Gotteshausleute von Muri für ihre Gerichte das Recht des Klosters Luzern. Im 11., 12. und 13. Jahrhundert galten näherhin für Muris Hörige folgende Bestimmungen: „Sobald irgendwo auf unserm Grund und Boden ein Bauer angenommen, eingesetzt und verpflichtet wird, muss ihm eine Pflugschar nebst Zubehör gegeben werden, ferner ein Lastwagen mit 4 Ochsen, 1 Mutterschwein und 2 jährige Ferkel, 1 Hahn mit 2 Hennen, die der Empfänger das Jahr über selber

füttern und seiner Zeit den Gebern zurückerstatten soll. Auch erhält er eine Sichel, Beil, Hacke und alle notwendigen Geräte, desgleichen die verschiedenen Samengattungen, wie Spelt-, Hafer-, Lein-, Rüben-, Erbsen-, Bohnen- und Hirsensamen u. dgl., Wohnhaus, Waldung und sonstige Bedürfnisse. Gehen während des Jahres Ochsen oder Schweine zu Grunde, so müssen sie ihm ersetzt werden. Der Besitzer einer vollständigen Hube zinst jährlich 4 Malter Spelt und 6 Malter Hafer nach dem dazu bestimmten „Fronemene“ oder Herrenmass. Am Feste des hl. Georg geben die Huber, deren Häuser nicht im Walde liegen, ein 12 Ellen langes und 3 Ellen breites Leinwandstück, vorausgesetzt, dass sie Leinsamen erhalten haben. War dies nicht geschehen, so geben sie blos ein 6 Ellen langes und 5 Ellen breites Stück und zwar nach Ablauf des Monats August, sobald es verlangt wird, ferner 5 Hühner in dem einen und viere in dem andern Jahre. Am S. Andreas-Tage liefert der Huber zwei Schweine im Werte von 3 Schilling Herrschaftsgeldes, welchen 9 Schilling des Zürchergeldes gleichkommen. Erreichen die Schweine diesen Wert nicht, so muss Vergütung eintreten. Von S. Andreas bis Lichtmess hat der Huber einen Ochsen oder eine Kuh zu füttern oder dafür das Futter zu liefern; darum bringen sie jetzt ein Fuder Heu. Während derselben Zeit müssen sie auch abwechselnd Nachtwache halten und der Betreffende ist für etwaigen Schaden haftbar. Der Wächter bekommt ein halbes Brot und einen Trunk Bier. Dreimal im Jahre, im Juni, Herbst und Frühling hat der Huber 5 Jucharten Ackerland zu pflügen. Inzwischen hat er keine andern Frondienste zu leisten, mit Ausnahme eines Wochentages, wozu er jedoch auch eine Magd anstellen kann. Die vierte Umackerung besorgt der Propst (Ökonom des Klosters). Wäre jedoch vom vorigen Anbau etwas übrig, dann müsste der Huber auch bei der vierten Pflügung mithelfen und thun, was ihm aufgetragen wird, um seine Schuldigkeit zu erfüllen. Vom Feste des hl. Johannes bis zum Feste des hl. Remigius (24. Juni — 1. Okt.), die Feiertage ausgenommen, fronen sie täglich, zu andern Zeiten dreimal wöchentlich mit Abzug jener 6 Wochen, in welchen

sie dreimal jährlich zu ackern haben. Im Herbste besorgen sie die Weinfuhren aus dem Elsass, Breisgau oder sonst einem diesseits von Strassburg gelegenen Orte oder auch aus einer andern gleichweit entfernten Gegend. Drei zusammen stellen einen Fuhrwagen und laden 15 Saum Zürchermass auf. Jeder muss 4 Ochsen anspannen und 5 Saum besagten Masses liefern und auch alle Auslagen mit Ausnahme der Zölle bestreiten. Für jedes Paar Ochsen wird jeden Tag, den letzten ausgenommen, der Preis eines Brotes gerechnet und vom Propste nachher vergütet. Ebenso muss der Huber zur Sommerszeit im Mai oder Juni einen Ochsen zur Weinfuhr stellen; jedoch kann er, wenn er will, an seiner Statt einen Knecht schicken, welchen der Abt zu verköstigen und zu kleiden hat, während der Propst jedem Fuhrknecht ein Paar Sohlen zu Schuhen verabreicht. Der Bauer muss ferner dreimal im Jahre mit seinem Wagen nach jedem ihm bezeichneten Platze zwischen den Flüssen Aare und Reuss fahren und was man braucht, herbeischaffen, desgleichen vor Weihnachten zwei Fuhren Holz, eine mit grünem und eine mit dürrem, nebst drei Fuhren Reisbündel liefern und dreimal jährlich Streue für die Gastbetten zur Verfügung stellen. Wenn er zwischen S. Andreas-Tag und Mariä Lichtmess um Nachsicht für seine Versäumnis bittet, kann er einem gerichtlichen Einschreiten gegen sich vorbeugen. Der Meier, welcher über den Bann (das Gericht) gesetzt ist, entrichtet dreimal des Jahres 25 Schilling. Die Bebauer einer Schuposse fronen einen Tag in der Woche und die Bebauer einer halben Schuposse einen Tag in jeder andern Woche, oder sie zahlen den entsprechenden Zins. Einmal im Jahre stellen sie sich beim Meier; denn jeder gibt zwei Stück Fleisch (Schulterblätter), zwei Brote oder den vierten Teil vom einem Fass Bier, der Meier dagegen reicht ihnen das Mittagessen.“

„Um des Gotteshauses Eigen und Erbe soll Niemand richten, denn ein Kastvogt (Schutzherr) anstatt des Gotteshauses. Wer Eigen oder Erbe von dem Gotteshause hat und dahin zwinghörig (der Gerichtsbarkeit unterworfen) ist, der soll an den Gedingen (Rechtstagen) sein, im Mai, Herbst und an

S. Hilarien-Tag (13. Januar). Dieselben Gedinge müssen 7 Tage vorher in der Kirche oder auf dem Wege verkündet werden und wer nicht dahin kommt, soll 3 Schilling bessern (Busse zahlen), er bringe denn vor, dass ihn eine rechtliche Ursache gehindert habe, oder dass es ihm nicht zu wissen gethan worden sei. Wer von dem Gotteshause Erbe oder Lehen hat, 7 Schuh lang und breit, der ist in den Hof zwinghörig. Wer die Pflicht zu erscheinen hat wegen Erbe oder um Lehen, dem soll man vorgebieten zu Hause, zu Hof oder unter den Augen. Wäre aber, dass er es also abschläge, so bringe der Bote des Gotteshauses ein Wortzeichen aus dem Türpfosten. Von den Bussen, die in den Gedingen entrichtet werden, gehören zwei Teile dem Gotteshause und der dritte Teil dem Vogt, und der Bote des Gotteshauses soll die Bussen einziehen. Widerstände aber Jemand dem Gotteshause, so leiste diesem der Vogt Hilfe. Das Eigen des Gotteshauses und das Erbe des Mannes mag Niemand gewinnen noch verlieren als im Gedinge der vier Dinghöfe des Klosters, Muri, Thalweil, Gangolfswil und Bellikon, und mag auch Niemand versetzen oder verkaufen auf irgend eine Weise ohne des Abtes oder seiner Amtleute Wissen. Würde dieses aber einer übersehen innerhalb Jahr und Tag (1 Jahr und 45 Tage), so ziehe das Gotteshaus das Gut in seine Gewalt, bis der kommt, dem das Gut gehört. Zahlt er den gewöhnlichen Ehrschatz (Abgabe bei Handänderung unter Anerkennung des Grundherrn), so leihe man ihm wieder das Gut. Die Urteile, welche in den Dinghöfen wegen Geldschuld an die Wochengerichte gehören, gehen (zur Appellation) vor den Abt. Die Urteile, die wegen Eigen und Erbe in das Hofgericht gehören, zieht man (zur Appellation) aus einem Geding in das andere und von dem andern bis in das dritte, wenn es nötig ist. Die Urteile, welche in den Gedinghof gehören, darf Niemand dahin ziehen oder darin gewärtig sein, als ein Genoss oder Übergenoss (Beisass, Niedergelassener). Wer Zeugenschaft oder Versicherung geben muss wegen Eigen oder Erbe, der thue es in dem Nachtag vor dem Meier oder Ammann des Gotteshauses. Die Zinse, welche das Gotteshaus hat, fordern

die Boten desselben dann, wenn sie fallen. Wäre aber, dass sie selbe nicht empfingen, bis zwei Zinse den dritten berührten, so ziehe das Gotteshaus das Eigen zu Handen, bis ihm das Fehlende bezahlt wird. Kommt dann ein Weib oder ein Mann, denen das Gut gehörte und fordern es, so leihe man es ihnen wieder. Zu den Gütern, welche friedschätzig sind, hat das Gotteshaus folgendes Recht: Stirbt Mann oder Weib ohne eheliche Leibeserben, so fällt das Gut dem Gotteshaus ledig; solche Güter haben neben den übrigen Lehenspflichten jährlich auf S. Martin einen Friedschatzzins zu geben gegen Empfang von Brot und Ziger; wer nicht auf den bestimmten Tag zinst, büsse es am folgenden mit drei ℳ Pfennigen. Die Güter, welche Eigen des Gotteshauses sind und Erbe oder Lehen des Mannes, welche sechs ℳ gelten oder mehr, die sind dem Gotteshause fällig, und man gibt vom Erbe (beim Tode des hörigen Besitzers) das beste Haupt, welches die Erde baut und von dem Lehen das zweitbeste. Hat er aber Erb und Lehen, so gibt er das beste und hat den Fall gegeben. Wäre aber, dass Jemand Güter des Gotteshauses hätte, die er selber nicht baut, so nimmt das Gotteshaus den Fall vom Lehensmann; diesen löst dann sein Lehensherr. Den Fall soll man innert acht Tagen geben. Welcher ausserhalb des Landes ist, der soll den Fall geben innert acht Tagen, wenn er in das Land kommt. Wer das nicht thut, dem ziehe das Gotteshaus die Güter in seine Gewalt, bis der Fall ausgerichtet ist. Stirbt ein Eigenmann des Gotteshauses, der weder Erbe noch Lehen vom selben hat, so gebe man von ihm zum Falle das beste Kleid, womit er zur Kirche und zu Markt gegangen ist. Wird einem Abte ein Fall vorgetrieben, den soll er nehmen; findet es sich aber, man habe nicht recht den Fall gegeben, so ist der erste Fall verloren und nachher werde der rechte Fall gegeben. Den Eigenmann des Gotteshauses soll Niemand strafen oder züchtigen wegen Verletzung des Hofrechtes, Ungenossame, als das Gotteshaus; wollte aber Jemand dem Gotteshause widerstehen, so sei ihm der Vogt behilflich. Wenn Fremde, Weib oder Mann, hierher kommen, Jahr und Tag sasshaft und haushäblich sind

und nicht angesprochen werden, die sollen dem Gotteshause dienen als ureigen. Wenn Weib oder Mann stirbt, die des Gotteshauses eigen und nicht ehelich sind und nicht eheliche Leibeserben haben, so erbt das Gotteshaus. Wer sein Erbe verkaufen will, das er von dem Gotteshause hat, der soll es zuerst seinen nächsten Erben anbieten, wollen es diese nicht, so soll man es dem Gotteshause bieten, kauft auch es selbes nicht, so soll man es den Genossen bieten, kaufen sie es nicht, so mag man es verkaufen, wem man will. Ein Abt soll auch anordnen, dass man in Muri von Woche zu Woche Brot, Wein, Fleisch und anderes kaufen kann, und die Masse und Gewichte besehen und besetzen.“

Alle diese Herrschaftsrechte der Abtei Muri nahmen die Päpste auch unter ihren Schutz: am 18. März 1179 Alexander III. und am 13. März 1189 Clemens III. Dieser letztere nennt ein Gut in „Ipinchon“, das erst, nachdem 1172 die Habsburger die Erbschaft der Lenzburger angetreten hatten, näherhin zwischen 1179 — 1189 an Muri geschenkt und sogleich ebenfalls unter päpstlichen Schutz gestellt wurde mit andern neuen Vergabungen, darum schon nach zehn Jahren der zweite päpstliche Schutzbefehl, dem volle 58 Jahre später ein dritter folgte. Berchtwil, wo eine Gangolfskapelle, die dem Hofe den Namen gab, gestanden haben muss bis 1650, ist 1178 erstmals genannt, und dort wohl aus dem Erbe von Lenzburg der Besitz Muris erweitert worden.

1243, den 13. August ging in Walterten eine bedeutsame Verhandlung betr. Baar vor sich, dessen Hof und Kirche 1228 von Habsburg an das Cisterzienser Kloster Kappel im Kt. Zürich verkauft worden waren, was nun von Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg namens seiner Söhne und 1248 durch seinen Neffen Rudolf III von Habsburg neubekräftigt und erläutert wurde. Für Gangolfswil war damals in „Waltrat“, wie es noch hieß, sichtlich Muris Verwaltungssitz, der dann 1365 nach Holzhüsern verlegt, 1650 auch das Kapellvermögen von Berchtwil nach Holzhüsern zog. Solche nahmen natürlich die Stifterfamilie immer gastlich auf.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts besass das Geschlecht Hünenberg den Hof Gangolfswil, — in dem 100 Jahre jüngern abschriftlichen Pfandrodel „Gängerswil“ benannt — als Pfandschaft von Habsburg-Österreich (für geliehenes Geld).

Das 14. Jahrhundert brachte mit der erneuten direkten Vogtei des letztern Hauses über Gangolfswil wie über ganz Muri als Habsburgs Familienstiftung, durch die Eidgenossen-Kriege viele Kosten und Leiden und so auch viele Änderungen im bisherigen Leben, die aber leider nicht mehr alle namhaft gemacht werden können.

Der Besitz Muris in hier blieb noch fast der gleiche. Das österreichische Urbar aus den Jahren 1303/1309 führt Holzhüsern und Meisterswil, die auch jetzt kirchlich von demselben Kaplan besorgt werden, neben Meierskappel und Oberbuonas als zum Amte des Schlosses Habsburg am Vierwaldstättersee gehörig auf, dagegen Gangolfswil und Zweiern im Amte Meienberg. An den erstgenannten Orten hatte Österreich alle Gerichte, an den letztern nur die höhern. Weil aber 1486 Muris Hof Gangolfswil mit den bisher genannten Stücken, Oberbuonas ausgenommen, noch Holzhüsern einschloss und 1408 Ritter Hartmann von Hünenberg die Vogtei über Gangolfswil von Österreich gemäss einem Rodel über seine Rechte zu Lehen trug, so muss das Haus Österreich seinem Stifte Muri Holzhüsern geschenkt haben, als im Jahre 1365 Oberbuonas mit andern Orten von Habsburg verpfändet und so dem Kloster entfremdet wurde, nachdem auch in Oberbuonas das niedere Gericht mit dem von Meierskappel um 1308 dem Vogte zugefallen war. In Holzhüsern waren allem nach freie Zinsbauern wie in Oberbuonas. Zugleich empfing wieder ein Herr von Hünenberg die Vogtei von Gangolfswil, diesmal zu Lehen, wie bereits angedeutet worden ist.

Diese Vogtei galt bereits im 13. Jahrhundert 5 ♂ Pfennig jährlich. Des Vogtes Richter hielt im Mai und Herbst neben dem Meier, später Ammann des Abtes, Gericht über Dieb und Frevel. Jeder Angehörige des Hofes gab dem Vogte ein Fas-

nachthuhn. Der Vogteirodel vom Ende des 14. Jahrhunderts bestimmt dazu noch einen Tag Frondienst und als Abgabe von den bisher vogtsteuerfreien Schild- (Kriegs-) oder sonstigen Knechten der Abtei ein Viertel Hafer oder eine Garbe.

Am 24. August 1408 gelangte das Gericht von Gangolfswil, als österreichisches Lehen von Hartmann v. Hünenberg an Johann Meier v. Knonau, Bürgermeister in Zürich, dem es jener verkaufte, 1410 an Zug.

Noch 1412 liess dagegen Muri seine Rechte in Gangolfswil wie anderwärts aufschreiben und von da an bei den Gerichtssitzungen vorlesen, nachdem sie bislang nur mündlich vererbt worden. Dabei ward neu festgesetzt: Das Gotteshaus soll seine Huben 3 Stunden im Jahre mit den Hubern besehen. Stehen sie wohl, so soll man sie lassen, stehen sie übel, so soll man sie anders besetzen. Die Hubschweine, welche das Gotteshaus zu beziehen hat, soll man auf S. Konradtag bringen und acht Huber sollen sie schätzen. Jedes Schwein soll fünf Schilling gelten; vier Pfennig mehr oder minder soll aber gleich sein; wenn eines nicht schön ist, soll der Huber fünf Schilling dafür geben. Man soll auch bei Tag die Hubschweine bringen und empfangen, wenn das nicht möglich ist, so kann der Herr für den Morgen die ihm gelegene Zeit bestimmen. Des Gotteshauses Eigenmann soll für keinen Vogt Pfand sein, nur für das Kloster. Kein Abt kann einen Ungenossen zum Genossen machen, einem Genossen zum Schaden.

1486, den 5. Sept. verkauften aber Abt Johann und Konvent von Muri ihren Hof Gangolfswil doch an die Stadt Zug, und zwar mit allen Rechten und Zinsen, nämlich jährlich $22\frac{1}{2}$ Heller und 8 Heller Geld, 5 Mütt Kernen und 6 Malter Korn und $4\frac{1}{2}$ Malter Hafer, alles in Zugermass; ausgenommen wurden 2 Legel Balchen und 150 Fische, welche das Kloster auch ferner jährlich zu beziehen hatte. Die Kaufsumme betrug 1080 rheinische Gulden an Gold.

Späterer Grundbesitz.

Die beiden bisher behandelten Höfe umfassten aber nicht die ganze Pfarrei, auch nicht die ganze heutige Gemeinde Meierskappel. Einzelne Teile wurden erst später kultiviert.

Böschenrot (d. h. gerodeter Busch) mit Risch gehörte den Grafen von Lenzburg. Um 1173 war die Gegend von der oberen Eigelen bis Ruchenstein unterhalb Otterswil mit Wald und Fischerei in den Besitz des Stiftes Münster gekommen. Bebaut wurde die Gegend von sechs Hörigen, welche um 1330 600 geräucherte Balchen entrichten, den jeden Mai und Herbst zum Gerichte kommenden Propst bewirten und sein Pferd füttern mussten, dagegen je ein Stück Fleisch und ein Brot empfingen. Um 1330 hiessen diese Leute H. und Arnold Wagner, Arnold Bidermann, H. Ago, Walter Eschibach, Johann Trutmann, Ulrich Walcher, P. und Beli am Stade. Das Stift Münster konnte Strafen bis auf drei Schilling ausfallen. Die Vögte von Kiburg forderten jährlich 100 Balchen zu je drei Pfennig.

In Dieggisberg bezog das Stift Luzern um 1314 2 $\frac{1}{2}$ und 5 Schilling als Zins. Die Propstei in Luzern hatte für sich noch um 1400 die Breiten, wo Rudolf Kleinmann sass und nebst einem jährlichen Zinse von 21 Balchen dem Propstei im Todfalle das Besthaupt schuldete. Die Vogteirechte in der Breiten besass Buonas.

Das letztgenannte, sowie noch einige andere Güter kamen von den Lenzburgern an Buonas-Hertenstein, wie Breiten und Auelten im 12. Jahrhundert oder wurden durch Habsburg den Hünenbergern zu Lehen gegeben, wie Walrat, oder wurden an das Kloster Engelberg verschenkt, wie Ipikon, oder an das Stift Luzern vergabt, wie das Wirtshaus in Ipikon. Ebenso gelangte ein Teil von Walrat durch Verkauf des Rudolf von Hünenberg, Pfarrer in Merenschwand, an das Kloster Frauenthal 1309.

Die durch die Kriege der Eidgenossen mit Österreich hervorgerufene Geldnot zwang auch Engelberg, eine Anzahl

von Grundstücken am 6. April 1361 der befreundeten Benediktinerabtei zu S. Blasien im Schwarzwalde als Unterpfand für 180 Mark Silber zu überlassen, darunter einen Hof zu Ipikon, der 6 Viertel Waizen zinste.

Den Wirt von Ipikon, namens Arnold, haben wir schon im Zeugenverzeichnisse von 1303 getroffen, als Hörigen, näherhin vogtsteuerfreien Dienstmann des Klosters Luzern. Aus diesem Hause stammten wohl auch die beiden Brüder Rudolf und Werner von Ipikon. Der letztere war 1356, 15. Juni, bei der Übertragung eines Erblehens vor dem Propste von Luzern mit vielen andern Dienstleuten Zeuge. Rudolf war Kaplan zu S. Andreas bei Cham, erstmals erwähnt am 25. Jan. 1351. Damals erklärte er sich für gänzlich befriedigt in dem Streite, den er wegen seiner Kapelle mit Zug zu führen hatte. Am 4. März 1351 ist er Zeuge bei einer Merenschwand angehenden Verhandlung. 1360 stirbt er als Pfründner des Stiftes Münster, nachdem er 1359 auf das Fest der unschuldigen Kinder ein Malter Dinkel zur Brodverteilung unter die anwesenden Chorherren und auf seine Jahrzeit deren zwei gestiftet hatte.

Einen Vierteil der Auelten verkaufte Frau Elisabeth Schäfli geb. v. Hertenstein am 9. Wintermonat 1380 um 20 ♂ Pfennig und 6 ♂ Pfennig Zürcher Münz an Ulrich v. Hertenstein zu Handen seiner Frau Anna Müller.

Küntwil (so 15. Jahrh.) und das noch Verfügbare in Walterten und zu Ipikon, alles Wald, wies Habsburg gegen das Ende des 13. Jahrhunderts seiner eben aufblühenden Stadt Zug ein für allemal an, damit sie aus den Wäldern Holz für ihren Ausbau gewinne. Es blieben dieselben, wie Zug selber, herzoglicher Besitz und Bannbezirk, deshalb unbevogtet, wenigstens über die Entstehungszeit des österreichischen Urbars (1303/1309) hinaus; dann wurden sie durch Bürger besiedelt und kamen 1365, resp. 1415, vollständig in den Besitz Zugs. Nur so konnte es 1420 behaupten, Küntwil (mit Säge), Walterten und Ipikon seit undenklichen Zeiten zu haben. 1433 verkaufte Arnold Sidler von Walterten seinen Wald ob Ipikon um 11 Goldgulden und 1 Ort an Zug.

Übergang der Gerichte an die Eidgenossen in Zug und Luzern.

Die Kriege der Urschweizer und der Städte Luzern, Zürich, Zug und Bern gegen Österreich hatten freilich für die Landstädte und Bauern unserer Hochebene nicht die volle Freiheit zur Folge, dagegen wurden diese doch befreit von dem drückenden zeitlichen und räumlichen Wechsel der durch die Kriege immer mehr verarmenden und darum auch stetig begehrlichen Vogtherrschaften, sowie von der immer wachsenden Begehrlichkeit Österreichs.

Ein Beispiel hiefür haben wir gerade an Meierskappel als politische Gemeinde. Von jenem Walter von Langnau ging die schon erwähnte Pfandschaft über die österreichische Vogtei Habsburg am See an Walter von Tottikon am 13. Jänner 1370 und von ihm als Erbe an Johanna, seine Tochter, Gattin Heintzmanns von Hunwil, von dieser endlich durch Kauf am 15. Juli 1406 an Schultheiss, Rat und Bürger von Luzern. Dazu gehörten unter anderm die hohen und niedern Gerichte samt Stock und Galgen, sowie Fasnachtshühner und zwei Dritteile aller Bussen zu Meierskappel und Oberbuonas und auf zwei Hofstätten zu Ipikon, nämlich dem Wirtshause und dem Engelbergerhofe. 1408 kaufte Luzern auch den Herren von Buonas ihre Gerichtsrechte in Meierskappel und Oberbuonas ab, wie wir ebenfalls bereits sahen. 1415 gingen die noch übrigen Rechte an der Grenze gegen Risch durch die Niederlage Österreichs, sowie die Vogtei Kiburgs über Böschenrot-Münster durch die Eroberung Münsters an Luzern über. Diese Stadt hatte also nun das ganze Gebiet unserer heutigen politischen Gemeinde unter ihrer wirklichen Landeshoheit, da sie seit 1381 vom deutschen Reiche auch das Blutgericht (Blutbann) zu Lehen trug. Wir hören fortan vom Gerichte Meierskappel.

Seit 1400 besass Zug gleichfalls den Blutbann. 1410, 8. März beurkundet Konrad Meier v. Knonau, dass sein Vater Johann sel. seine Vogteirechte über Gangolfswil

um 36 Gulden an Ammann, Rat und Bürger von Zug verkauft habe. Am 19. März darauf lösten die Gangolfswiler um die gleiche Summe ihre bisherigen Pflichten gegenüber dem Vogte mit Ausnahme der Fasnachthühner und der Gerichtsbarkeit ab. Nun besass Zug durch die Hilfe Gangolfwils selber die Herrschaft über das ganze Zugergebiet unserer Pfarrei, einzig noch vorbehalten die beiden Hofstätten unter luzernischer Vogtei. Solch fremdes Recht wollten die Zuger auf ihrem Boden nicht länger dulden und riefen darum 1412 ein eidgenössisches Schiedsgericht an. Dessen Obmann war Heinrich Meiss, Alt-Bürgermeister von Zürich. Es wurden beiderseits Kundschafoten eingezogen und Rechtstage nach Einsiedeln und Zug befohlen. Am letztern Orte stellte dieser selbst auf den 20. März 1412 zwei Zeugen, Luzern aber verlangte deren 7. Der Obmann urteilte nach dem Eide jener Zeugen, Zug habe seine Sache wohl bewiesen. Doch am 30. September 1412 musste dieser Grenzstreit durch die eidgenössischen Vermittler an Schiedboten aus den unbeteiligten Ständen verwiesen werden.

Die Vogteirechte Luzerns auf die genannten Güter innerhalb der Gerichtsmarchen von Zug fielen nun dieser Stadt zu. Die erstere aber fand ihr Gegenrecht an der Hoheit über einige Wälder an der Grenze gegen Küntwil-Ipikon. Das Recht stammte von der Landgrafschaft Österreichs im Aargau her und kam mit dem Kiburgs in Böschenrot 1415 an Luzern. Ein Brief von 1370 nennt „Cappell indert der tannen indert dem owtal“ als zur Pfandschaft des Amtes Habsburg gehörig und zwar mit einer jährlichen Steuer von 10 Schilling. Unter „der tannen“ ist der Kiemenwald am Zugersee und unter „dem owtal“ das heutige „Obertal“, zu oberst am Dieggisberg unterhalb Michaelskreuz gelegen, verstanden, also die beiden Enden einer senkrechten Linie über unsere politische Gemeinde. Von Küntwil und Ipikon aber erstrecken sich noch heute grosse Wälder bis und über Dieggisberg-Obertal hin, die von Luzern und Zug beansprucht wurden, nachdem 1415 die Rechte Österreichs erloschen waren. Zug warf Luzern am 20. Juni 1420 Übergriffe von seiten des Vogtes von Habsburg

vor. Den 11. Dez. darauf forderten die Schiedboten aus Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Glarus von beiden Parteien Anlassbriefe oder Kundschaften; bis Ostern, 23. März 1421, sei der Streit auszutragen; unterdessen möge jeder Teil über die ihm zuerst zufallenden Frevel und Bussen entscheiden; wer dann Recht gewinne, erhalte auch die vom andern Orte gefällten Bussen und müsse ihm dafür die Kosten vergüten. Zug berief sich auf die oben erwähnte Schenkung jener Wälder, welche sich freilich zunächst auf Walterten, Küntwil und Ipikon bezog. Luzern dagegen erhielt die jetzige, ziemlich geradlinige Grenze mitten durch die Wälder von Meierskappel nach Honau hinüber, kraft der 1415 eroberten landgräflichen Rechte.

Unter Zug stand als teilweise selbständiger Gerichtsherr der von Hertenstein-Buonas, Bürger von Luzern. „Gemäss der 1415 von der Herrschaft Österreich an Zug übergangenen Landesherrlichkeit, hatte dieses nebst dem Malefiz (Blutbann) eine gewisse Suzeränität. Der Herr von Buonas musste nämlich einem Ammann von Zug als Repräsentanten der Landeshoheit (nicht einem Vogte von Gangolfswil!) huldigen oder schwören, wodurch er sich verpflichtete (ohne Eintrag auf seine Rechte) des Landes Nutzen wahren und Schaden wenden zu helfen. Dieser Ammann ward anfänglich von den vier Waldstätten eingesetzt, nicht vom Rat von Zug. Als dieser später dazu kam, diese Stelle selbst zu besetzen, so musste der zu Buonas nicht dem Ammann den Eid ablegen, wenn dieser ein Nicht-Bürger war, sondern dann einem Bürger von Zug, und erst durfte dieser Bürger nicht etwa Vogt von Gangolfswil sein.“ Zum Gerichte von Buonas gehörten aus unserer Pfarrei ausser der schon erwähnten Auelten und Breiten noch Brüglen und Stockeri bis zur Hellmühle. Dassassen neben Hörigen einige freie Bauern nur unter landgräflichem Gerichte. Dieses hinwieder war lebensweise durch die Grafen von Lenzburg hier an Buonas gekommen und schuf das den Eidgenossen immer so verhasste Missverhältnis von hörigen Rittern über freien Bauern. Doch zur Zeit des Überganges

unserer Gerichte an eidgenösische Stände waren die v. Hertenstein bereits Bürger im freien Luzern. Von jetzt an verliert sich allmählich die Geschichte des zugerischen Teiles der Pfarrei Meierskappel in der von Risch.

Wie die Klöster ihren Hörigen grössere wirtschaftliche Freiheit gebracht haben, als weltliche Herren, so ähnlich die Eidgenossen den ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen. Der Verkehr wurde erleichtert. Allerdings war der am 18. Juli 1430 beendete Prozess zwischen einem Meier von I pik on und einem Fischer von Meierskappel nicht gerade erfreuliche Folge dieses Gewinnes. Dagegen bedeuten die am 30. Juni 1470 für Stiftung einer Kaplanei in Risch durch den dortigen Pfarrer Joh. Herter verwendeten Gütten auf Gütern in Küntwil (Bannholzmatte), Auelten (Moos) und Böschenrot (Zelg) einen Fortschritt im Verkehr, der mehrere frühere Schranken nun überschreitet. Das Interesse für Loskäufe wurde auch erst durch die Eidgenossen geweckt, eben mittels der grössern wirtschaftlichen Freiheit in grossen wohlgeordneten und unter einander verbundenen Gerichtskreisen.

* * *

Was aber bedeuten die florin und Schilling (β), die rheinischen Gulden und Mark, die Talente, die Ort, die Plappart, die Pfennig, die Heller und Angster, die Zürcher-, Luzerner- und Zugerwährung, oder ein Gold-Sickel? Wie verhält es sich mit den Massen: Legel, Viertel, Mütt? — Die Zürcherwährung besteht seit der Mitte des 11. Jahrhunderts für uns, seitdem nämlich die Frauenabtei Zürich für einen grossen Teil der Schweiz Pfennige zu schlagen berechtigt war. Die Luzernerwährung datiert von 1383 und die der Zuger vom Anfang des 15. Jahrhunderts. In der Zürcherwährschaft gingen 12 Pfennige auf 1 Schilling und 20 Schillinge auf 1 florin und 2—6 florin auf eine Mark, wie die Pfennige immer leichter wurden. Ein Zürcherplappart = 15 Haller oder Heller oder 1 Schilling und

3 Heller. 2 Heller = 1 Angster. 50 Schilling oder 40 Plappart = 1 rhein. Gulden. 1 rhein. Gulden = 1 Mark Silber. 1 Ort ist immer $\frac{1}{4}$ von der Münzeinheit (Taler oder Gulden). 1 Talent = 11 Schilling. 1 Goldsickel = 4 Dukaten = ca. 70 Franken an Gewicht. Der eigentliche Wert nach unserm heutigen Gelde macht sich dann freilich ganz anders. Berechnet doch das so interessante in Stans herauskommende „Handbuch der Schweizer Geschichte“ von Dr. Jos. Hürbin, S. 155 460 $\text{fl.} = 9200$ Fr. oder nach heutigem Geldwerte 55000 Fr. 1 Malter hält 4 Mütt zu je 4 Viertel. Der Legel ward als Behälter für Fische und für Wein benutzt, eine Art Fässchen in Flaschenform.

1456 versteuerten Peter Koler und seine Frau 838 Gl., Hans Peters 650 und Hans Knüsel 300 Gulden Vermögen.

